

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 6. Januar 2025; Vorlage Nr. 3628.7 (Laufnummer 17935)

**Gesetz
über die Steuern im Strassenverkehr
(Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)**

Änderung vom 31. Oktober 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **751.22**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [751.22](#), Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [741.01](#)

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894³⁾ sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958⁴⁾, beschliesst:

§ 1a Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen.⁵⁾

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Steuererlass (Überschrift geändert)

¹ Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen sind, erlässt das Strassenverkehrsamt auf Gesuch hin die Steuer.

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bilden das Gesamtgewicht und die Leistung gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage.

² Für die übrigen Fahrzeugarten bildet das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.

³ Personenwagen ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung im Fahrzeugausweis werden pauschal mit Fr. 350.– und Motorräder ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung pauschal mit Fr. 150.– besteuert.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Besteuerung nach Gesamtgewicht und Leistung (Überschrift geändert)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ SR [741.01](#)

⁵⁾ [§ 35 GSW](#)

¹ Die Jahressteuer gemäss § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Gesamtgewichts- und dem Leistungsbetrag zusammen. Sie beträgt pro 100 kg Gesamtgewicht Fr. 8.30 und pro kW Leistung Fr. 1.20.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird beim Gesamtgewicht berücksichtigt:

- a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie und/oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,8;
- b) bei Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,9.

³ Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird bei der Leistung gemäss Fahrzeugausweis berücksichtigt:

- a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie und/oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,7;
- b) bei Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,85.

⁴ Ändert sich der durchschnittliche Steuerertrag der Fahrzeugarten gemäss § 10 Abs. 1 um mehr als 5 Prozent, kann der Regierungsrat die Ausgleichsfaktoren gemäss Abs. 2 und 3 der technologischen Entwicklung anpassen. Dabei kann er auch nach Fahrzeugarten unterscheiden.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorkarren gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge⁶⁾ wird eine einfache, für Anhänger sowie Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent der Ansätze gemäss § 13 wird erhoben für Sachtransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 20 Abs. 4 VTS⁷⁾.

§ 14a (neu)

Ermässigung der Jahressteuer

⁶⁾ SR [741.41](#)

⁷⁾ SR [741.41](#)

¹ Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO₂-Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen höchstens 5 Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden.⁸⁾

² Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungsmassstab der Energieetikette für Personenwagen und/oder nach CO₂-Emissionswerten.

³ Die Ermässigung gilt für das Jahr der Erstinverkehrsetzung und längstens für 3 darauffolgende Kalenderjahre.

⁴ Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Ermässigung fest.

§ 19

Aufgehoben.

§ 19a (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Soweit die neuen Steueransätze gemäss § 11 zu höheren Jahressteuern führen, werden Personenwagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung⁹⁾ immatrikuliert sind oder deren Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind, bis zu einem Halterwechsel nach bisherigem Recht besteuert.

² Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern gilt der jeweils höhere Steuerbetrag für den Wechsel zur neuen Bemessungsgrundlage gemäss § 10.

³ Diese Übergangsregelungen gelten während 10 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung.

§ 20

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁸⁾ [§ 35 GSW](#)

⁹⁾ Inkrafttreten am

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁰⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.¹¹⁾

Zug, 31. Oktober 2024

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁰⁾ BGS [111.1](#)

¹¹⁾ Inkrafttreten am